



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Genehmigung des Konzepts zur Revision des Gastgewerbegesetzes

Der Regierungsrat heisst das Konzept zur Revision des Gastgewerbegesetzes gut. Er beauftragt die Volkswirtschaftsdirektion, basierend auf dem Konzept, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Mittels einer Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, wurde der Regierungsrat anfangs 2015 ersucht, eine Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes aus dem Jahr 1996 an die Hand zu nehmen. Ziel des Vorstosses bildete die Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes bei den verschiedenen Geschäftsmodellen und Betriebsarten (klassische Gastronomie mit Restaurants, aber auch Paragastonomie mit Take-Aways, Kioskwirtschaften, Cateringbetriebe, Besenbeizen, Schützenstuben, Imbisswagen etc.). Gefordert wurde die Schaffung einer rechtlichen Basis, die eine zeitgemässe, faire und einheitliche Bewilligungs-, Kontroll- und Abgabep Praxis sowohl für die klassische Gastronomie wie auch für die Paragastonomie umfasst.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2015 beantragte der Regierungsrat, die Motion teilweise gutzuheissen und zwar im Hinblick auf die Regelung der Paragastonomie (Anpassung der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen für die oben genannten Geschäftsmodelle und Betriebsarten sowie der Kompetenzregelung zwischen Kanton und Gemeinden hinsichtlich der Bewilligungserteilung). Der Landrat folgte dem Vorschlag des Regierungsrates an der Landratssitzung vom 23. September 2015.

Das Konzept für die Revision des Gastgewerbegesetzes wurde von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet (u.a. mit Vertretung von Gastro Nidwalden und des Bauernverbandes). Es dient der Klärung von allgemeinen Grundfragen und soll die Stossrichtung für die Ausgestaltung der nun zu erarbeitenden Gesetzesvorlage vorgeben.

Die zentralen Punkte des Konzeptes

Es hat sich gezeigt, dass das aktuelle Gastgewerbegesetz schon heute eine rechtlich genügende Grundlage für die Regelung der Paragastronomie bildet. Die heutige Bewilligungspraxis hat sich auch in Bezug auf die Paragastronomie bewährt und ist somit im Grundsatz beizubehalten. Ein Revisionsbedarf betreffend das aktuelle Gastgewerbegesetz wurde hinsichtlich folgender Aspekte erkannt:

- Einzelne Artikel und Begriffe sind zu präzisieren und zu definieren. Dadurch soll künftig die vollzugstaugliche Abgrenzung der Bewilligungspflicht gewährleistet werden. Mit der Modernisierung des Gastgewerbegesetzes geht auch eine Anpassung an die aktuellen Berufsbilder einher.
- Klarere Beschreibung der Kompetenzen der Gemeinden betreffend Bewilligungserteilung hinsichtlich der Dauer eines Einzelanlasses verhelfen zu Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit.
- Der Nachweis der fachlichen Voraussetzungen soll sich weiterhin an den Voraussetzungen des Fähigkeitsausweises im Sinne des heutigen Gastgewerbegesetzes orientieren. Unter Würdigung der Verhältnismässigkeit soll das neue Gastgewerbegesetz ausnahmsweise in klar umschriebenen und begründeten Fällen weiterhin eine Befreiung und Lockerung des Nachweises von fachlichen Kenntnissen für bewilligungspflichtige Betriebe vorsehen.
- Die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen wie beispielsweise Straf- und Betreibungsregisterauszüge gelten heute schon ausnahmslos für alle Geschäftsmodelle und Betriebsarten. So wird beispielsweise eine Lebensmittelkontrolle durch das Laboratorium der Urkantone bei allen Geschäftsmodellen und Betriebsarten immer wieder durchgeführt.

Mit dem neuen Gastgewerbegesetz, das jetzt ausgearbeitet wird, sind weiterhin gute und faire Rahmenbedingungen für das Gastgewerbe im Kanton Nidwalden gewährleistet.

RÜCKFRAGEN

Dr. Othmar Filliger, Volkswirtschaftsdirektor, Telefon 041 618 76 50, erreichbar am 8. Juni 2017 zwischen 9.30 und 10.30 Uhr.

Stans, 8. Juni 2017